

Österreichischer  
Gewerkschaftsbund



Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Tü/K

Klappe (DW) Fax (DW)  
223

Datum  
23.07.2007

**BMWA-30.680/0002-I/7/2007**  
**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs zur Novellierung der Gewerbeordnung (GewO) 1994.

Mit der vorliegenden Gewerbeordnungsnovelle sind zusammenfassend folgende Änderungen geplant:

- Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG)
- Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche
- Neugestaltung des Anzeigeverfahrens im Gewerberecht
- Einführung eines geschützten Gütesiegels „Meisterbetrieb“
- Einführung einer verpflichtenden Vermögensschadenversicherung für Immobilientreuhänder
- Maßnahmen zum Schutz der Jugend gegen Alkoholmissbrauch
- Führung der Bezeichnung „Holzbaumeister“
- Sonstige Änderungen, die vorwiegend durch die in der Vollziehungspraxis gewonnenen Erfahrungen notwendig geworden sind

Laurenzerberg 2  
A-1010 Wien  
Telefon +43 1/534 44 Dw.  
Telefax +43 1/534 44 Dw.

Internet: [www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

ZVR-Nr.: 576439352  
ATU 16273100

BAWAG, Kto.Nr. 01010-225-007  
BLZ 14000  
IBAN: AT211400001010225007  
RIC: BAWAATWW

Dazu nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

### **1. Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer – vollinhaltliche Gültigkeit der inländischen Kollektivverträge - Überprüfungen**

Grundsätzlich verlangt der Österreichische Gewerkschaftsbund, dass in der GewO im Sinne des Art. 6 RL vorgesehen wird, dass mit Aufnahme der vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit in Österreich eine automatische, vorübergehende Eintragung oder eine (kostenlose) pro forma-Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer eintritt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die inländischen Kollektivverträge **vollinhaltlich** und nicht nur hinsichtlich ihrer Entgelt-Regelungen zur Anwendung kommen (insb. auch Tages/Nächtigungsgelder usw. gelten).

Ferner ist zu gewährleisten, dass ausländische Gewerbetreibende, die sich nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft grenzüberschreitend betätigen, nicht nur durch Strafen, sondern vor allem durch ein Verbot dieser Tätigkeit davon abgehalten werden können (wenn sie keine "ordentliche" Gewerbeberechtigung erlangt haben). In diesem Sinne sollte die dzt. in § 373a Abs. 1 "versteckte" Untersagungsregelung gesondert und umfassend vorgesehen werden.

Jede erneute, nicht nur die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit ist zu melden. In der GewO ist eine Meldepflicht für jene Fälle aufzunehmen, wenn die Tätigkeit länger als ein Jahr ausgeübt wird, damit eine Überprüfung möglich ist, ob es sich noch um eine vorübergehende Tätigkeit handelt. Solche Regelungen sind, wenn auch indirekt, in der RL gedeckt.

Die oben erwähnte, bisher in § 373g vorgesehene Regelung, wonach eine grenzüberschreitende Dienstleistung vom BMWA zu verbieten ist, wenn einer der "in § 87 Abs. 1 angeführten" Gründe für die Entziehung der Gewerbeberechtigung vorliegt, wurde nach § 373a Abs. 1 verschoben. Sie benötigt neben umfassenderer Geltung auch eine exaktere Fassung: Entziehungen der Gewerbeberechtigung können nämlich nicht nur auf Basis des § 87 Abs. 1 GewO erfolgen, sondern z. B. insbesondere auch gemäß § 135 Abs. 4 - 6 GewO (Entziehung der Gewerbeberechtigung für die Arbeitskräfteüberlassung wegen Verstoßes gegen arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere jene des AÜG).

Entweder muss also im Text des § 373a Abs. 1 der Verweis auf § 87 Abs. 1 entfallen ("... wenn gegenüber einem inländischen Gewerbetreibenden ein Grund für die Entziehung einer Gewerbeberechtigung vorliegt") oder es ist § 135 Abs. 5 dort zu ergänzen.

Die vorgesehene Ergänzung des § 340 Abs. 1 legt grundsätzlich sinnvoller Weise fest, dass das Ergebnis eines laufenden Nachsichts- oder Anerkennungsverfahrens bei einer Gewerbebeanmeldung unbürokratisch berücksichtigt werden kann. Dann kann sich aber die Entscheidungspflicht der Behörde (längstens binnen 3 Monaten) erst auf jenen Zeitpunkt beziehen, an dem die für die Zulässigkeit des Gewerbes erforderliche Nachsicht oder Anerkennung bzw. Gleichhaltung rechtskräftig erteilt worden ist.

Aus diesem Grunde ist die im 2. Satz weiterhin enthaltene Klammerbemerkung (§ 339 Abs. 3) irreführend und muss entfallen.

?

**2. Die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG)** sieht - im Gegensatz zum bisherigen System - für die ErbringerInnen grenzüberschreitender Dienstleistungen kein Anerkennungsverfahren zur Prüfung der Qualifikation vor (Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit).

*Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten jedoch frei, gewisse Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit vorzusehen (Umsetzungsoptionen).*

Um sowohl Arbeitnehmer- und Konsumenteninteressen als auch das hohe Qualifikationsniveau der österreichischen Gewerbetreibenden - einer der wichtigsten Wettbewerbsvorteile der österreichischen Wirtschaft - zu wahren, fordert der Österreichische Gewerkschaftsbund, dass die Ausnahmeregelungen (Umsetzungsoptionen) der Richtlinie im Gewerberecht umfassend vom österreichischen Gesetzgeber ausgeschöpft werden.

Da der vorliegende Begutachtungsentwurf von den zur Verfügung stehenden Umsetzungsoptionen nur teilweise Gebrauch macht, müssen im vorliegenden Entwurf wesentliche Ergänzungen (z.B. jährliche Meldung, Informationsverpflichtungen an KonsumentInnen) vorgenommen werden.

Die Berufsqualifikationsrichtlinie enthält Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Fall, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sich in einem anderen Mitgliedstaat zur Berufsausübung dauerhaft niederlassen oder in diesem vorübergehend grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen wollen.

Das bisherige System der Anerkennung sah sowohl bei Ausübung der Niederlassungsfreiheit als auch bei Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ein Anerkennungsverfahren zur Überprüfung der beruflichen Qualifikation durch die Behörden des Aufnahmestaates vor. Die neue Berufsqualifikationsrichtlinie schreibt für die ErbringerInnen grenzüberschreitender Dienstleistungen kein Anerkennungsverfahren mehr vor, wenn sie im Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung des Berufes zugelassen sind („Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit“ Art 5, Abs 1, lit a).

***Diese Liberalisierung der bisherigen Anerkennungspraktiken birgt folgende unerwünschte Entwicklungen in sich:***

**Wettbewerb der Berufsqualifikationssysteme:**

Durch den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit, der keine Überprüfung der Qualifikation vorsieht, kommt es auf dem „Arbeitsmarkt der reglementierten Gewerbe“ zu einer neuen Konkurrenzsituation: Hier ansässige Gewerbetreibende, die eine hohe und gesetzlich gesicherte berufliche Qualifikation aufweisen können, treten in Konkurrenz zu jenen Gewerbetreibenden, die von außen „gelegentlich und vorübergehend“ Dienstleistungen erbringen mit dem Qualifikationsniveau ihres Niederlassungsstaates.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund befürchtet hiervon das Risiko eines Dequalifikationsprozesses, der auf längere Frist negative Effekte auf das nationale Ausbildungsniveau und damit auf das Berufsbildungssystem für reglementierte Gewerbe zeitigt.

**Missbrauch:**

Die Regelung zur Dienstleistungsfreiheit kann dazu missbraucht werden, ein Anerkennungsverfahren, wie es zum Zwecke der Ausübung der Niederlassungsfreiheit vorgeschrieben ist, zu umgehen.

### **3. Der vorliegende Begutachtungsentwurf macht nur teilweise von den möglichen Umsetzungsoptionen der Richtlinie Gebrauch.**

Die Berufsqualifikationsrichtlinie ermöglicht den einzelnen Mitgliedstaaten durch „Kann-Bestimmungen“ Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zu schaffen.

Zur Wahrung der Arbeitnehmer- und Konsumenteninteressen, aber auch zur Wahrung der hohen österreichischen Ausbildungsstandards ist es daher notwendig, dass der österreichische Gesetzgeber die von der Richtlinie zur Verfügung gestellten Umsetzungsoptionen umfassend nützt.

Insbesondere wurde im Entwurf vom Erfordernis einer jährlichen Meldung Abstand genommen. Angaben über Ort und Zeit der voraussichtlichen Dienstleistungserbringung werden nicht verlangt.

Damit ist aber eine gezielte Kontrolle nicht möglich, obwohl einschlägige negative Erfahrungen vorliegen. So können bislang bei der Umgehung der Übergangsfristen auf dem Arbeitsmarkt mit den neuen Beitrittsländern durch Scheinselbstständigkeit die Kontrollen nicht zielgerichtet durchgeführt werden, da die Gewerbebehörden keine Informationen darüber haben, wo die vermeintlich Gewerbetreibenden im Einsatz sind. Dies ist ohne weiteres vermeidbar, indem die entsprechenden Angaben abgefragt werden.

Bedeutung hat dies nicht nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit (siehe Punkt 5 in Wachstum und Vollbeschäftigung, Vorschläge der Sozialpartner vom Dezember 2006 sowie Regierungsprogramm Punkt 6 Bekämpfung von Schwarzarbeit des Kapitels Arbeitsmarkt & Arbeitswelt), sondern in Zukunft auch im Zusammenhang mit der Kontrolle der Arbeits- und Entgeltbedingungen entsandter ArbeitnehmerInnen (siehe dazu ebenfalls das angeführte Kapitel im Regierungsprogramm). Es ist nämlich zu erwarten, dass ein Teil der grenzüberschreitend beschäftigten ArbeitnehmerInnen formell als selbstständige DienstleisterInnen und somit als Scheinselbstständige auftreten. Auch hier wird eine zielgerichtete Kontrolle davon abhängen, dass man den Einsatzort kennt.

#### 4. Festlegung von Mechanismen zur Prüfung, ob tatsächlich eine Dienstleistungserbringung vorliegt

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt die Aufnahme folgender Elemente in die Gewerbeordnung:

- Die Informationen im Rahmen der Meldepflicht müssen öffentlich zugänglich sein (zumindest ab dem 2. Jahr der Tätigkeit). Das soll in weiterer Folge eine Eintragung der Meldung im Gewerberegister ermöglichen.
- Die Behörde muss im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren weiters prüfen, ob die angemeldeten Tätigkeiten tatsächlich in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit erfolgen oder ob AnmelderInnen bereits durch ihre regelmäßige, wiederkehrende Tätigkeit in die Bestimmungen zur Ausübung der Niederlassungsfreiheit einzuordnen sind. Um diese Prüfung zu erleichtern, könnte vom Anmelder/der Anmelderin verlangt werden, dass er/sie bei seiner/ihrer neuerlichen (jährlichen) Meldung den Zeitraum, in dem er/sie tatsächlich im Vorjahr in Österreich tätig war, anzugeben hat.
- Meldepflicht für freie Gewerbe: auch freie Gewerbe sollen der Meldepflicht unterliegen. Eine Meldepflicht könnte Marktüberblick schaffen bzw. diesen vervollständigen, hätte jedoch auch Bedeutung im Rahmen der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit.
- Monitoring der Meldungen:  
Die Gesamtheit der Meldungen ist systematisch zu beobachten, um einen Einblick zu bekommen, wie viele Gewerbetreibende in welchem Zeitraum mit welchen Qualifikationen in welchen Gewerben die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmen. Weiters wird dieses Monitoring Aufschluss geben, wo Handlungsbedarf zur Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinienbestimmungen besteht. Ein Monitoring wird darüber hinaus auch einen Hinweis für einen Handlungsbedarf im Rahmen der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit geben.
- Zusätzlich sollen die in Art 7 Absatz 2 aufgezählten Dokumente von der Behörde nicht nur bei einer erstmaligen Meldung, sondern auch dann vorgeschrieben werden, wenn sich eine wesentliche Änderung der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt (effektive und effiziente Kontrolle). Ergänzungen sind ferner notwendig zu den Bestimmungen hinsichtlich der Angaben über Versicherungsschutz und Berufshaftpflicht des Art 7 Absatz 1.
- Es ist unerlässlich, dass Gewerbetreibende aus anderen Mitgliedstaaten, die sich als DienstleistungserbringerInnen gemeldet haben - sich tatsächlich jedoch dauerhaft betätigen und damit unter die Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit fallen - nicht nur durch Strafen, sondern auch durch ein Verbot dieser Tätigkeit davon abgehalten werden.

In den Erläuterungen zum Gesetzestext muss daher angeführt werden, dass dieser Sachverhalt ebenfalls unter den Anwendungsbereich des § 373a Absatz 1 fällt.

- Einführung eines Verfahrens zur Prüfung der Qualifikationen  
Die Mitgliedstaaten können ein Prüfverfahren für reglementierte Gewerbe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, vorsehen. Dieses Prüfverfahren soll den Zweck haben, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit und Sicherheit aufgrund mangelnder Qualifikationen zu verhindern.

Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wird ein Prüfverfahren festgelegt. Dies wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund begrüßt, wobei jedoch auch die durch Verordnung geregelten Teilgewerbe, die ja ebenfalls zu den reglementierten Gewerben zählen, einzubeziehen sind.

- Problem der Rechtsunsicherheit und Intransparenz der Entscheidungspraxis:  
Im Überprüfungsverfahren wird vorgesehen, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen einer Prüfung im Einzelfall bestimmt, welche Tätigkeiten die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren und welche dabei einer weiteren Prüfung unterzogen werden.  
Diese Vorgangsweise führt allerdings zu Rechtsunsicherheit weil nicht geklärt ist, welche Tätigkeiten in der Entscheidungspraxis des BMWA jedenfalls ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aufweisen, aber auch welches Qualifikationsniveau ausreichend ist, um Gefahrenpotenziale abzuwenden.
- Aufgrund dieser Intransparenz fordert der Österreichische Gewerkschaftsbund, dass nach einem Beobachtungszeitraum (ein Jahr) die Entscheidungspraxis evaluiert wird und dabei untersucht wird, wie sich die Vorgehensweise der Behörde bewährt hat und wo entsprechende Anpassungen durchzuführen sind.

Da in diesem Zusammenhang wesentliche Interessen der ArbeitnehmerInnen betroffen sind, soll weiters gesetzlich vorgesehen werden, dass mit den Sozialpartnern über die Vollziehungspraxis eine Aussprache zu führen ist (ähnlich der Regelungen zu § 3 Absatz 5 Arbeitsinspektionsgesetz - Informationsaustausch).

- Im Zusammenhang mit den nach Absatz 4 von den Behörden einzuhaltenden Fristen ist zu befürchten, dass die Zustellung in der Praxis zu Problemen führen wird. § 10 Zustellgesetz sieht für die Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten bereits mindestens zwei Wochen vor.

Vorgeschlagen wird daher, dem Dienstleister gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs. 6 aufzutragen, eine zustellfähige Adresse im Inland bekannt zu geben.

## **5. Unterrichtung des Dienstleistungsempfängers**

Die Richtlinie ermöglicht es, den DienstleistungserbringerInnen vorzuschreiben, ihren Kunden bestimmte relevante Informationen bekannt zu geben (Versicherungsschutz, Firmenbuchnummer). Nachdem die Umsetzung dieser Schutzbestimmungen im Begutachtungsentwurf fehlen, müssen sie vollständig übernommen werden.

## **6. Behördenzusammenarbeit und Durchsetzbarkeit (Vollstreckung) der verhängten Verwaltungsstrafen im Ausland**

Wie schon oben angeführt, sieht § 373a Abs. 1 vorletzter Satz vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Ausübung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden ua verbieten kann, wenn einer der in § 87 Abs 1 angeführten Entziehungsgründe auf den Dienstleistungserbringer zutrifft.

Den österreichischen Behörden werden jedoch die entsprechenden Informationen in der Regel nur vorliegen, wenn die Tatbegehung im Inland erfolgte bzw. der Tatbestand im Inland verwirklicht wurde.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert daher, dass sich die österreichische Bundesregierung konsequent und mit Nachdruck für eine verstärkte grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit und entsprechende Verbesserungen auf europäischer Ebene (Behördenkooperation, Zustellung von Schriftstücken, Beweisaufnahme im Ausland) einsetzt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf Artikel 8 der Berufsqualifikationsrichtlinie hinweisen, der eine ausdrückliche Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit enthält. Weiters garantiert er den DienstleistungsempfängerInnen im Falle einer Beschwerde einen Informationsaustausch durch die Behörden. Der gegenständliche Begutachtungsentwurf nimmt jedoch auf die Umsetzung dieses Artikels keinen Bezug.

Zudem ist es von grundlegender Bedeutung, dass auch Verstöße gegen die österreichische Gewerbeordnung im europäischen Ausland durchsetzbar sind. Hat ein Dienstleister Sitz und Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat und wird nur grenzüberschreitend in Österreich tätig, ist es erforderlich, dass die Bescheide der österreichischen Behörden, welche gemäß der gewerberechtlichen Strafbestimmungen erlassen werden, auch von Behörden im EU-Ausland vollstreckt werden.

Durch den EU-Rahmenbeschluss über gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (2005/214/JI, idF: Rahmenbeschluss) wird zwar grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass jene in Österreich von Verwaltungsbehörden verhängten Geldstrafen und Geldbußen europaweit vollstreckt werden können. Für den Bereich der Verwaltungsstrafen wird der Rahmenbeschluss in Österreich im EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz (EU-VStVG) umgesetzt: Hierfür wurde die Liste der Straftatbestände, die ohne weiteres (dh ohne Voraussetzung der beiderseitigen

Strafbarkeit) in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden können, direkt aus dem Rahmenbeschluss übernommen.

Besonders der letzte Punkt dieser Liste ist aber relativ unbestimmt. Auch hier wurde lediglich die Generalklausel („Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrages oder des Titel VI des EU-Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben“) des Rahmenbeschlusses Wort für Wort übernommen. Die Straftatbestände der GewO sind im Rahmenbeschluss in der Liste der ohne weiteres vollstreckbaren Straftaten einzeln nicht ausdrücklich genannt.

Bei der Umsetzung in Österreich wurde auch die Generalklausel dahingehend nicht konkretisiert.

Es besteht die Befürchtung, dass in der Praxis Tatbestände - wie jene der Gewerbeordnung - die lediglich unter die Generalklausel fallen könnten, nicht oder nur in wenigen Fällen einer grenzüberschreitenden Vollstreckung zugeleitet werden.

## **7. Ergänzung der GewO-Novelle durch verbesserte Schutzbestimmungen für KonsumentInnen in der Gewerbeordnung bei unseriösen, gesetzwidrigen Werbeverkaufsveranstaltungen**

Die Gewerbeordnung enthält Regelungen zum Schutz der KonsumentInnen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund erachtet es für notwendig, in die Gewerbeordnung ergänzende Regelungen im Hinblick auf gesetzwidrige, unseriöse Werbeverkaufsveranstaltungen aufzunehmen.

Zur Verbesserung des Schutzes der KonsumentInnen wird eine Anzeigepflicht für Werbeverkaufsveranstaltungen vorgeschlagen. Weiters sollte es konkrete Informationspflichten zugunsten der KonsumentInnen in der Werbezuschrift geben. Darüber hinaus sind in Einladungen zu Gewinnübergaben Ankündigungen von unentgeltlichen Zuwendungen, Preisausschreiben und Ausspielungen nicht zuzulassen.

## **8. Umsetzung der RL 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

Die Bestimmungen des Entwurfs der §§ 365m ff erscheinen überzogen, weil damit praktisch jeder Käufer/jede Käuferin einer Ware über 15.000 EUR der Geldwäschebehörde zu melden wäre. Insbesondere auch die Bestimmungen zu E-Geld sind auf unrealistisch niedrige Beträge abgestellt.

§ 365x wird aus konsumentenpolitischer Sicht gänzlich abgelehnt. Mit dieser Regelung wird nämlich der Einzelne vollständig von der Kommunikation, die zwischen VerkäuferInnen und der Geldwäschebehörde zu führen ist, abgeschnitten.



§ 365x sollte im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung des Bürgers lauten:

Auf Anfrage ihrer Kunden haben Gewerbetreibende diese davon in Kenntnis zu setzen, welche Daten bzw Informationen sie an wen weitergegeben haben. Nach einem halben Jahr sind die davon betroffenen Kunden jedenfalls darüber vom Gewerbetreibenden zu informieren.

## 9. Weitere gewerberechtliche Änderungen

§ 13, § 27, § 91 - Verbandsverantwortlichkeitsgesetz - Entziehung der Gewerbeberechtigung:

Im Hinblick auf die im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vorgesehene strafrechtliche Verantwortung von Verbänden ist geplant, auch Verbände von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen. Bevor es zur Umsetzung dieser Regelung kommt, gilt es vorab zu evaluieren, welche Konsequenzen diese Regelung für die Stakeholder (zB ArbeitnehmerInnen, LieferantInnen, KundInnen, vollziehende Behörden) hat.

Dazu wäre ein Informationsaustausch in Form einer Besprechung unter Beteiligung der betroffenen Kreise zweckdienlich.

Weiters bedarf es zu einer weiteren Beurteilung der Vorschrift in Bezug auf die Regelung des § 91 Absatz 2 einer näheren Erläuterung wie der Verband maßgebenden Einfluss nehmen kann.

Zu § 13 GewO wird vorgebracht, dass wiederholte Konkurseröffnung jedenfalls einen Gewerbeausschlussgrund darstellen muss.

§ 94 Z 80 Waffengewerbe; Unterscheidung zwischen militärischem und nichtmilitärischem Bereich aufgrund unterschiedlicher Zugangsvoraussetzungen:

Aus den Erläuterungen können ist nicht klar erkennbar, weshalb die Nennung des Büchsenmachers im reglementierten Gewerbe Waffengewerbe wegfallen kann.

Trotz des Wegfalls des Wortes „Waffenhandel“ in § 94 Z 80 ist unter Bezugnahme auf § 151 GewO davon auszugehen, dass der Waffenhandel weiterhin zu den reglementierten Gewerben zählt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Ausdruck jedoch weiterhin in § 94 Z 80 verwendet werden.


§ 117 Abs. 7 Einführung einer verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder:

Im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung des § 382 Abs 30 sollte sichergestellt werden, dass auch Inhaber bereits bestehender Gewerbeberechtigungen einer Haftpflichtversicherungspflicht unterliegen.

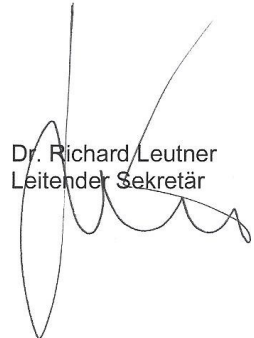
§ 149 Führung der Bezeichnung „Holzbaumeister“ für Zimmerer, die planende Tätigkeiten gemäß § 149 Absatz 4 durchführen können

Bei der Festsetzung einer besonderen Bezeichnung für Zimmerer mit dem Recht zur umfassenden Planung ist sicherzustellen, dass mit der Führung der Bezeichnung „Holzbaumeister“ für KonsumentInnen keine Irreführung in Bezug auf angebotene

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

  
Roswitha Bachner  
Vizepräsidentin



  
Dr. Richard Leutner  
Leitender Sekretär